

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 22. August 2022 jb

**"Mehr Sicherheit für Fussgänger auf der Bahnhofstrasse!", Volksmotion des Motions-Komitees:
Stellungnahme zur Frage der Erheblicherklärung**

Sitzung Nr. 15	Datum 22.08.2022	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 35762	Archivnummer 56/13/0
-------------------	---------------------	------------	-----------------	--------------------------	-------------------------

1. Ausgangslage

Am 16. Mai 2022 ist die Volksmotion mit dem Titel "mehr Sicherheit für Fussgänger auf der Bahnhofstrasse!" mit 386 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Sie fordert den Grossen Gemeinderat auf, alles Notwendige zu unternehmen, damit auf der Bahnhofstrasse in Worb Fussgängerstreifen angebracht werden können. Im Übrigen darf auf die Beilage verwiesen werden.

2. Stellungnahme

2.1 Formelles

Gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird der Gemeinderat mit einer Motion beauftragt, dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss zu unterbreiten. In der vorliegenden Motion werden Fussgängerstreifen auf der Bahnhofstrasse gefordert. Örtliche Verkehrsanordnungen und Signale mit Vorschrift- oder Vortrittscharakter sind mittels einer Verfügung durch den Gemeinderat anzuordnen und müssen mit Hinweis auf das Rechtsmittel publiziert werden. Somit handelt es sich formell nicht um eine Motion, sondern um ein Postulat.

Eine parlamentarische Motion kann von den Motionären in ein Postulat umgewandelt werden. Das ist bei einer Volksmotion jedoch nicht möglich. Im Fall einer Erheblicherklärung bedeutet dies, dass zwar die Volksmotion die Unterstützung der Mehrheit des Parlaments hat. Der Grosse Gemeinderat wird jedoch später dazu keine konkrete Geschäftsvorlage erhalten.

2.2 Materielles

Die Sicherheit für den Langsamverkehr auf der Bahnhofstrasse wurde in Form von politischen Vorstössen und einer Unterschriftensammlung bereits früher thematisiert. Die Anliegen wurden geprüft und beantwortet. Der politische Vorstoss der EVP wurde vom Grossen Gemeinderat am 21. Juni 2021 mit dem Verwaltungsbericht 2020 als erfüllt abgeschrieben.

Die Bahnhofstrasse wurde im Rahmen der inneren Verkehrssanierung umgestaltet. Die Tempo-30-Zone wurde im Juli 2017 amtlich publiziert. Die Ausgestaltung wurde mit dem genehmigten Strassenplan festgelegt. Mit der Sanierung wurde die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr wesentlich verbessert.

Die kantonalen Behörden als Bauherren sind zur Ansicht gelangt, dass die Voraussetzungen nicht für Fussgängerstreifen sprechen. Grundsätzlich werden Tempo-30-Zonen ohne Fussgängerstreifen ausgestaltet, damit die Fussgängerinnen und Fussgänger die Strasse überall queren dürfen. An der Bahnhofstrasse gibt es beidseitig Gewerbebetriebe und entlang der Strasse queren Fussgängerinnen und Fussgänger die Strasse überall. Diese Freiheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger fördert ein lebendiges und attraktives Worb-Zentrum. Werden Fussgängerstreifen markiert, ist das Überqueren der Strasse 50 Meter vor und 50 Meter nach dem Fussgängerstreifen nicht gestattet.

Der Gemeinderat hat weitere Massnahmen zur Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr bereits umgesetzt: Er hat ein Lastwagenfahrverbot erlassen. Bei den Engpässen wurden zugunsten der Fussgängerinnen

und Fussgänger Pfosten bei den Trottoirs angebracht. Bei der Querung vor dem Schulhaus Zentrum wurde zur Verbesserung der Sichtweiten ein Parkplatz aufgehoben.

Beobachtungen zeigen, dass das Verkehrsregime an der Bahnhofstrasse gut funktioniert. Die Kinder überqueren die Strasse an den geeigneten Querungsstellen, die für sie mit einem Füsschen-Signet markiert sind. Die Verkehrsteilnehmenden bewegen sich sicher in der Tempo-30-Zone. Die Wartezeiten zur Querung sind kurz und betragen auch bei erhöhter Verkehrsfrequenz selten mehr als 30 Sekunden.

Die im Mai 2022 durchgeführten Verkehrsmessungen zeigen erneut, dass das Tempolimit durch die Fahrzeuglenkerinnen und -lenker gut eingehalten wird (V85* von 31 bis 34 km/h, je nach Standort). Der Verkehr hat im Vergleich zur Situation vor der Sanierung massiv abgenommen. Die bisherigen Massnahmen haben sich bewährt.

* V85 bezeichnet die Geschwindigkeit, die von 85% der Verkehrsteilnehmenden eingehalten wird und gilt als Wert für die Beurteilung von Verkehrsmaßnahmen.

Sollte der Vorstoss nicht überwiesen werden, wird die Gemeinde Worb die weitere Entwicklung weiterhin verfolgen. Ändern sich die Rahmenbedingungen (etwa durch die Zunahme des motorisierten Verkehrs), müssen Massnahmen geprüft und umgesetzt werden.

Wird der Vorstoss überwiesen, wird der Gemeinderat einem externen Ingenieurbüro den Auftrag erteilen, die Situation erneut zu überprüfen und gegebenenfalls Massnahmen vorzuschlagen, welche die Sicherheit des Langsamverkehrs verbessern. Die Fachleute werden Standorte für Fussgängerstreifen prüfen, die baulichen Massnahmen aufzeigen (Veränderungen des Strassenquerschnitts, Möglichkeiten für Mittelinseln, Verschiebung Postauto-Haltestellen) und eruieren, wie viele bestehende Parkplätze zur Gewährleistung der Sichtweiten aus den Warteräumen aufgehoben werden müssen. Die Kosten für die Abklärungen des Ingenieurbüros betragen laut eingeholter Offerte ca. CHF 16'000.00.

Der Vorstoss verlangt gemäss Titel mehr Sicherheit für Fussgänger durch Fussgängerstreifen. Ein Fussgängerstreifen ermöglicht nach Meinung des Bundes, der Fachverbände und der bfu jedoch nur dann das sichere Queren, wenn er sämtlichen Sicherheitsanforderungen der Big Five genügt (Sichtweite, Fussgängerschutzinseln, Beleuchtung, Einstreifigkeit und Fussgängerfrequenz). Sind diese Kriterien nicht erfüllt, verschlechtert ein Fussgängerstreifen die Sicherheit für den Langsamverkehr und es kommt zu mehr Unfällen. Nach Meinung des Gemeinderates ist das sichere Queren durch die bestehenden Querungshilfen, das bestehende Temporegime und die vorhandenen Lücken zwischen den zirkulierenden Fahrzeugen auf der Bahnhofstrasse gegeben. Er geht davon aus, dass ein oder mehrere Fussgängerstreifen nur mit erheblichen Eingriffen in den Strassenraum und bei gleichzeitigem Abbau von Parkplätzen in der Blauen Zone zu einem mindestens gleichbleibenden Sicherheitsniveau beitragen könnten. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Fussgängerstreifen eine nur vermeintliche Sicherheit bieten. Als Strasseneigentümer darf es sich die Gemeinde nicht erlauben, Fussgängerstreifen neu zu markieren, die nicht den Big Five entsprechen.

Der Gemeinderat ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass Fussgängerstreifen an der Bahnhofstrasse die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger mutmasslich sogar verschlechtern und lehnt deshalb den Vorstoss ab.

3. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 13. November 2000 folgenden

Beschluss:

Die Volksmotion des Motions-Komitees mit dem Titel "mehr Sicherheit für Fussgänger auf der Bahnhofstrasse!" wird als nicht erheblich erklärt.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident



Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Volksmotion